

tiges Prädikat rechtfertigen? Und wann soll und muß man von Außerordentlichem reden?

Oswald von Nell-Breuning, der Jesuit und allseits geachtete Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, verdient die Bezeichnung „großer Mann der Kirche, der Soziallehre der Kirche“. Aber es geht nicht an, angesichts seines hundertjährigen Lebens Kriterien zu benennen, und ihn daran zu messen. Man tut gut daran, den umgekehrten Weg einzuschlagen: Im mutigen Blick auf sein Denken, Schreiben und Wirken wird deutlich, wann jemand ein Großer ist; selbstredend gehört dazu auch, daß von Nell-Breuning bis ins Innerste davon geprägt ist, daß es ein Jesuit nicht nur hat, sich selber in Szene zu setzen. Noch vor Vollendung seines 100. Lebensjahres wollte man ihm mit dem vorliegenden sympathischen Buch so etwas wie eine „Festschrift als Freundesgabe“ präsentieren — aber eine Gabe eigener Art, wie sie ihm entspricht: ein Lebensbild, Zeugnisse von Begegnungen, und auch eine kleine Sammlung von Texten aus den vielen vertrauten Aufsätzen und Arbeiten des zu Ehrenden. In der Zahl derer, die ihm begegnen konnten, und die sich hier nicht nur über ihn äußern, die sich vielmehr zu ihm bekennen, finden sich viele renommierte Namen der deutschen Öffentlichkeit. Im Titel ihrer Skizzen geben sie jeweils treffend ihre Einschätzung von P. Nell wieder; ein paar daraus seien genannt: „Sokrates im Gewand der Gesellschaft Jesu“, „Verfechter weltweiten sozialen Ausgleichs“, „Anwalt der sozial Schwachen“, „Ratgeber mit ethischem Fundament“, und vor allem auch „Priester seiner Kirche“.

Lektüre bei Nell-Breuning tut gut; es ist immer eine Schule des konsequenten und sauberen Denkens. Wie populistisch wird doch in unseren Tagen allenthalben gedacht! Wer hat die Courage, wie P. Nell zu schreiben: „Man muß es auf sich nehmen, den Leser durch Genauigkeit zu ermüden“? (zit. 25). Der Mann, der „ein Jahr älter ist als die Soziallehre der Kirche“ (geb. 1890, ein Jahr vor „Rerum novarum“), ist in vielem ein Beispiel und eine Einladung; vor allem auch in der Sinnspitze seines geistlich motivierten und immer auf die Welt gerichteten Wirkens. P. von Nell-Breuning, der jetzt — an seinem hundertsten Geburtstag — sagen konnte, daß er wirklich „ausgedient hat“, verkörpert unübersehbar das christliche „propter (nos) homines“ — das im Titel dieses Bandes treffend wiedergegeben ist mit: „Unbeugsam für den Menschen“.

*Linz/St. Florian Ferdinand Reisinger*

■ BARTNIK CZESLAW STANISLAW, *Formen der politischen Theologie in Polen*. (Eichstätter Materialien, Abteilung Philosophie und Theologie 4). (159). Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 1986. Kart. DM 39,—.

Um die „politische Theologie“ und ihre neuen Ansätze ist es im deutschsprachigen Raum ruhig geworden; oder man sieht es anders: der theologische Topos „Politische Theologie“ steht gleichsam zum allgemeinen Gebrauch frei; er wird also mehr oder weniger reflektiert übernommen und (leider auch) strapaziert. Angewandt auf die polnische gesellschaftliche und politische Wirklichkeit bekommt

„politische Theologie“ ein eigenes und spezifisches Kolorit.

Dem aus Polen kommenden Vf. dieser Monographie geht es zuerst darum, auszuleuchten, welchen Einfluß und welche Wirkungen das Gedankengut herausragender Vertreter der Kirche (und zwar die Kardinäle Wyszinski, Woityla — hier nur als Papst Johannes Paul II. ins Gespräch gebracht — und Glemp) haben und zu haben beabsichtigen.

Eine Metareflexion über die polito-theologische Rolle und Funktion dieser Theologie wird hier kaum geleistet; er begnügt sich mit einer (theoretisch auch nicht unerlaubten) Dokumentation.

*Linz/St. Florian*

*Ferdinand Reisinger*

■ JAKOB GERHARD H., *Die Jakobsche Dreisäulen-Theorie und der Niedergang von Rechtsstaat und Armee*. Erster Band der Trilogie über den Niedergang von Rechtsstaat und Armee in der Schweiz. (1011). Eigenverlag 1983. Kart. sfr.

■ DERS., *Die Rechtsstaatsruine. Recht und Unrecht*. Zweiter Band der Trilogie über den Niedergang von Rechtsstaat und Armee in der Schweiz. (1865). Eigenverlag 1988.

Die dem Rezensenten vorliegenden beiden umfangreichen Publikationen stammen aus der Feder des Schweizer Rechtsanwalts, Publizisten und Hauptmanns d. R. Gerhard Heinz Jakob, der Ende der siebziger Jahre das Komitee gegen die Ämterkumulation gegründet hat. Er richtet äußerst massive Vorwürfe an die Adresse der Schweizer Eidgenossenschaft als solcher. Der Hauptvorwurf lautet: In den letzten drei Jahrzehnten sei der christliche, demokratische Rechtsstaat, der einigermaßen funktionierte, zu einem Regime des Bourgeois- oder Konkordanzschismus nach Schweizer Art, zu einem freiheitsfeindlichen Zunft- und Cliquestaat heruntergekommen. Das würden die diversen Affären und vor allem die Rechtsbrüche und die rechtsbeugeren Amtsmissbräuche und der Mißbrauch der parlamentarischen Immunität beweisen. Unter dem Konkordanzregime versteht Jakob das Zusammenwirken der vier Bundesparteien FDP, CVP, SVP und SPS im Bundesrat, dem es an einer starken Opposition und dementsprechend an einer genügenden Kontrolle der Exekutive, der Verwaltung, der Justiz und der Armee fehle. Als gelernter Österreicher würde man sagen, es handelt sich um die Schweizer Lesart der „Filzkokratie“, gegen die hier mit einer umfangreichen Dokumentation und Argumentation angegangen wird.

Der Kampf Jakobs entzündet sich vor allem um die rechtsbeugeren Vorgänge um die „Affäre Ville-riet“ aus dem Jahre 1981 (Kompanieabend mit Strip-tease-Vorführungen), wobei nach seiner Meinung hochrangige Offiziere durch ihre Vertuschungsmanöver straffällig geworden sind, das Konkordanzregime es aber verhindert hat, daß sie vom Strafrichter zur Rechenschaft gezogen würden. Die Rechtsordnung werde also weder von allen staatlichen Machträgern, noch vom Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) respektiert. Die „Handlangerjustiz“ unterdrücke Strafverfahren gegen hochgestellte Machträger des Konkordanzregimes. Das wird an